

Studienreglement Master-Studiengang Bildende Kunst

vom 1. September 2022

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 1. September 2022 (StuPO) erlässt die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW auf Antrag der Studiengangleiterin das vorliegende Studienreglement für den Master-Studiengang Bildende Kunst.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 1. September 2022 (StuPO) die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistung), die Leistungsbewertung und den Erwerb des Master-Abschlusses «Master of Arts FHNW in Fine Arts» an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW. Das Modulverzeichnis im Anhang ist ein integraler Bestandteil dieses Studienreglements.

Teil 2: Studium

§ 2 Zulassungsbedingungen

- | | |
|------------------------------------|---|
| <i>Zulassungsbedingungen</i> | 1 Die Zulassungsbedingungen zum Master-Studiengang Fine Arts sind in § 3 Abs. 20 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW (StuPO) festgelegt. |
| <i>Anmeldung</i> | 2 Für die Anmeldung zum Master-Studiengang Fine Arts müssen Unterlagen gemäss den Angaben im Anmeldeportal eingereicht werden, d.h. insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Tabellarischer Lebenslauf • Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen • Portfolio (Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeit) • Motivationsschreiben |
| <i>Nachweis Unterrichtssprache</i> | 3 Für fremdsprachige Studienanwärter:innen ist der Nachweis der Sprachkompetenz in Englisch auf dem Niveau B2 (oder äquivalent), gemäss europäischem Referenzrahmen bei Studienbeginn vorzuweisen. Studierende können von dem:der Studiengangleiter:in zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet werden, falls ihre Kenntnisse für das Studium nicht ausreichen. |

§ 3 Eignungsabklärung

- | | |
|--|--|
| <i>Voraussetzung zur Eignungsabklärung</i> | 1 Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob eine ausreichende künstlerische Eignung für den Master-Studiengang vorliegt. |
| | 2 Für eine Teilnahme sind notwendig: <ol style="list-style-type: none"> a. die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 2 dieses Studienreglements; b. die Einreichung der vollständigen Anmeldung gemäss § 2 Abs.2. |

<i>Zulassungsentscheid</i>	3	Werden die Teilnahmebedingungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, wird gemäss StuPO §12 Abs. 1 ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.
<i>Aufnahmekommission</i>	4	Zur Planung, Durchführung und Bewertung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens setzt der:die Studiengangleiter:in eine Aufnahmekommission ein.
<i>Ablauf der Eignungsabklärung und Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente der Aufnahme</i>	5	Die Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen: 1. die Beurteilung des eingereichten Portfolios sowie des Motivationsschreibens; 2. ein Eignungsgespräch über das eingereichte Portfolio und das Motivationsschreiben.
<i>Bewertungskriterien</i>	6	Beide Teile der Eignungsabklärung werde aufgrund folgender Kriterien und in der 2er-Skala mit den Stufen «erfüllt» und «nicht erfüllt» bewertet: <u>Bewertungskriterien</u> <ul style="list-style-type: none"> • Portfolio: <ul style="list-style-type: none"> - Eigenständigkeit - Ausdruckstärke - Reflektiertheit der Medienwahl, • Motivationsschreiben: <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungspotential - Reflexionsgrad • Eignungsgespräch: <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungspotential - Reflexionsgrad <p>Für die Bewertung «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig.</p>
<i>1. Teil der Eignungsabklärung</i>	7	Für Studienanwärter:innen, deren 1. Teil der Eignungsabklärung mit «nicht erfüllt» bewertet wurde, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Erfolgt eine Bewertung mit «erfüllt» so ergeht eine Einladung zum 2. Teil der Eignungsabklärung.
<i>2. Teil der Eignungsabklärung</i>	8	Der 2. Teil der Eignungsabklärung beinhaltet ein Eignungsgespräch mit folgenden Themen. <u>Themen 2. Teil</u> <ul style="list-style-type: none"> - Praxisbewusstheit - Diskursfähigkeit <p>Die Themen im 2. Teil werden anhand der Kriterien gemäss Abs. 6 und in der 6er-Skala bewertet.</p>
<i>Ablehnender Zulassungsentscheid</i>	9	Für die Bewertung in der 6er-Skala ist eine genügende Note notwendig. Für Studienanwärter:innen, welche eine ungenügende Note erreichen, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.
<i>Wiederholung der Eignungsabklärung</i>	10	Die Eignungsabklärung kann zweimal wiederholt werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren

<i>Aufnahme gemäss Rangliste</i>	1	Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienanwärter:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend vergeben. Studienanwärter:innen, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückendenliste. Für Studienanwärter:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, ergeht ein Nichtzulassungsentscheid in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung spätestens zwei Wochen vor Studienbeginn
<i>Nachrückendenliste</i>	2	Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv

Anrechnung von ECTS-Kreditpunkte 3 Studierende anderer Hochschulen, die in den Master-Studiengang Bildende Kunst an die HGK FHNW übertreten wollen, müssen die Zulassungsbedingungen gemäss § 2 erfüllen und haben ein Aufnahmegespräch so wie eine Eignungsabklärung aufgrund eines Portfolios der bisherigen künstlerischen Arbeit zu absolvieren. Der:die Studiengangleiter:in entscheidet über die Eignungsabklärung und die Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Leistungen die Angerechnet werden (Anzahl der ECTS-Kreditpunkte).

§ 5 Studienaufbau

Gliederung 1 Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 120 ECTS-Kreditpunkte.

Module 2 Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen in Form einer Modulbeschreibung definiert ist

Modulgruppen 3 Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden, die im entsprechenden Studiengang zwingend absolviert werden müssen. Einzelheiten werden im Anhang (Modulverzeichnis) des Studienreglements geregelt.

4 Die Kooperationsangebote mit dem MACAP der HKB und der «Master of Fine Arts Plattform Schweiz» sind integraler Bestandteil des Studienaufbau.

Modulbeschreibungen 5 Die Modulbeschreibungen gemäss § 4 Abs. 6 der StuPO werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis der HGK FHNW publiziert.

Studienaufbau 6 Das Studium gliedert sich in einem Aufbau und Ablauf im 1. bis 3. Semester und der Erarbeitung der Master-Thesis im 4. Semester.

7 In der vorlesungsfreien Zeit gemäss der Studienjahresstruktur der HGK FHNW können Module, Workshops, Studienreisen, Realisierungen von Projekten und Nachleistungen in begrenztem Umfang durchgeführt werden.

§ 6 Studienablauf

Studienablauf 1 Der Studienablauf mit dem vorgesehenen zeitlichen Ablauf der zu absolvierenden Module, deren jeweiliger Modultyp, der zugehörigen Modulgruppe sowie den zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkten ergibt sich aus dem Modulverzeichnis im Anhang des Reglements

Teilzeitstudium 2 Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Ein Teilzeitstudium ist nur in Absprache bzw. mit einer Genehmigung durch den:die Leiter:in des Studiengangs erlaubt.

Modultypen 3 Im Master-Studiengang Fine Arts gibt es drei Modultypen:

- a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren sind;
- b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren sind;
- c. Wahlmodule, die gemäss Modulverzeichnis angeboten werden oder bei anderen Studiengängen der HGK FHNW oder anderer Hochschulen absolviert werden können.

Studienunterbruch 4 Der Studienunterbruch (Beurlaubung) gemäss § 6 Abs. 5 der StuPO wird wie folgt geregelt:

- a. der entsprechende Antrag spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn bei der MA Studiengangsadministration schriftlich oder per Mail zu stellen und bewilligen zu lassen;
- b. die Studiendauer verlängert sich dadurch um mindestens ein Jahr;
- c. der Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten, wird aber bei der Berechnung der maximalen Studiendauer nicht miteingerechnet.

Geistiges Eigentum 5 Betreffend geistiges Eigentum gelten die Bestimmungen in § 7 Abs. 21 und Abs. 22 der StuPO. Davon abweichende Bestimmungen sowie ergänzende Details werden in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem:der Leiter:in des Studiengangs festgelegt..

Arbeitsmittel 7 Die Studierenden verfügen ab Beginn des Studiums über einen eigenen Computer (Laptop), welcher die an der HGK FHNW erforderlichen Programme verarbeiten kann.

§ 7 Studienleistungen

Leistungsnachweise 1 Art, Form sowie die Bewertung der Leistungsnachweise und die Art der Berechnung der Modulbewertung sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind im Vorlesungsverzeichnis der HGK FHNW ersichtlich.

Anwesenheitspflicht und Meldepflicht 2 Betreffend Anwesenheits- und Meldepflichten gelten die Bestimmungen von § 10 Abs. 2 bis 5 StuPO.

Wiederholung und Nachbesserung 3 Ist ein Modul nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss § 7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit den Modulverantwortlichen.

§ 8 Studienabschluss

Voraussetzungen 1 Zur Master-Thesis ist zugelassen, wer alle vorgeschriebenen Module des Studienablaufs gemäss Modulverzeichnis erfolgreich abgeschlossen und deren ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

Anmeldung zur Master-Thesis 2 Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis (Anmeldeformular) ist mit den notwendigen Dokumenten fristgerecht bei der MA Studiengangsadministration einzureichen.

Prüfungskommission 4 Der:die Leiter:in des Studiengangs ist für den inhaltlichen, sowie den organisatorischen Ablauf der Master-Thesis verantwortlich und bestimmt die externen Mitglieder der Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission für Master-Thesis besteht aus externen Expert:innen und bewerten beide Module der Master-Thesis.

Master-Thesis 5 Die Master-Thesis umfasst folgende zwei Module

1. Präsentation der künstlerischen Praxis;
2. Gespräche mit der Prüfungskommission.

Leitfaden Master-Thesis 6 Einzureichende Arbeiten, Fristen, die Betreuung (Mentorat und Fachbegleitungen), Prüfungssituation, Abschluss Master-Thesis (Präsentationsformat), Bewertungskriterien und deren Gewichtung, Bewertungssystem (6er Skala und 2er-Skala) und Schlussbestimmungen. Die Details werden im jeweils aktuellen Dokument «Master-Thesis Leitfaden» festgehalten. Das Dokument wird vor Beginn des 4. Semesters den Studierenden ausgehändigt.

Prüfungsdokumentation 7 Die Bewertung der zur Master-Thesis gehörenden Arbeiten werden in einem Prüfungsprotokoll festgehalten.

Wiederholung und Nachbesserung 8 Ist ein Modul nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit der Prüfungskommission und dem:der Leiter:in des Studiengangs

Studienabschluss 9 Für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs Fine Arts gelten folgende Voraussetzungen:

- a. erfolgreicher Abschluss sämtlicher gemäss Modulverzeichnis vorgeschriebenen Module;
- b. Erwerb von mindestens 120 ECTS-Kreditpunkte, davon mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte sowie die Master-Thesis im Master-Studiengang Fine Arts an der HGK FHNW.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 19. September 2022 in Kraft und ersetzt das Studienreglement des Studienreglement des Master-Studiengangs Fine Arts vom 1. September 2021.

Basel, 15. September 2022

Beantragt durch:



Quinn Latimer
Leiterin Master-Studiengang Fine Arts

Basel, 16. September 2022

Erlassen durch:



Prof. Dr. Claudia Perren
Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW